



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 12: Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie (17.4.1979)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

# GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

---



UPB II  
- 148

Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie

---

Jahrgang 1979

17.4.1979

Nr.12

---

Durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. März 1979 - I A 3 - 8124.9 wurde die

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Gesamthochschule Paderborn,

veröffentlicht in den "Amtlichen Mitteilungen" Nr. 20 des Jahrgangs 1979, wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen des Prüfers mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang am Prüfungssekretariat ist ausreichend. Der Grund für Abweichungen von den Vorschlägen des Kandidaten ist diesem zur Kenntnis zu geben. Der Kandidat kann bis eine Woche vor der Prüfung Gegenstellungen erheben.

§§ 11 Abs. 1, 21 Abs. 1, 36 Abs. 1:

Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung der Zwischenprüfung (-bei § 21 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 "der Abschlußprüfung"-) muß mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin eingegangen sein.

§ 34 Abs. 10:

Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Chemischer Verfahrenstechnik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

"Praktikum Chemische Verfahrenstechnik"

beizufügen. Studenten, die bereits vor dem Wintersemester 1978/79 den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

"Übungen Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik"

erlangt haben, können diesen Nachweis beifügen.